

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
15 / 2026	1 - 8	CO - 6001

# Amtsblatt

## der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Satzung über die  
Festsetzung der Zulassungszahlen  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Vorabquoten  
im örtlichen Vergabeverfahren  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
im Wintersemester 2026/27 und im Sommersemester 2027  
vom 19. Mai 2026**

Auf Grund von

- Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Zulassungszahlen .....	4
§ 2	Semesterezurechnung und Aufnahmegrenzen .....	5
§ 3	Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren .....	6
§ 4	Inkrafttreten .....	7

**§ 1  
Zulassungszahlen**

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2026/27 und zum Sommersemester 2027 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang		Fachsemester								
		1. <sup>*)</sup>	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Betriebswirtschaft (B-BW)	WiSe	351	0	-	-	-	-	-	-	-
	SoSe	0	327	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Betriebswirtschaft (B-IB)	WiSe	71	0	62	0	55	-	-	-	-
	SoSe	0	66	0	58	0	-	-	-	-
International Business and Technology (B-IBT)	WiSe	80	-	-	-	-	-	-	-	-
	SoSe	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Informatik (B-IN)	WiSe	105	0	-	-	-	-	-	-	-
	SoSe	0	100	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsinformatik (B-WIN)	WiSe	93	0	-	-	-	-	-	-	-
	SoSe	0	88	-	-	-	-	-	-	-
Medieninformatik (B-MIN)	WiSe	47	0	-	-	-	-	-	-	-
	SoSe	0	41	-	-	-	-	-	-	-
Soziale Arbeit (B-SA)	WiSe	270	0	242	0	218	-	-	-	-
	SoSe	0	256	0	230	0	-	-	-	-
Erziehung und Bildung im Lebenslauf (berufsbegleitend) (B-EBL)	WiSe	X	X	44	-	-	-	-	-	-
	SoSe	X	X	0	43	-	-	-	-	-

Masterstudiengang		Fachsemester			
		1.	2.	3.	4.
Intelligent and Autonomous Systems (M-IAS)	WiSe	0	-	-	-
	SoSe	20	-	-	-

\*) Bei der Bewerbung im ersten Semester ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern – Hochschulzulassungsverordnung - (HZV) zusätzlich die Registrierung im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.

**Legende:**

0 = keine Aufnahmekapazität vorhanden    - = keine Zulassungszahlen festgesetzt    X = kein Studienangebot vorhanden

<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. <sup>3</sup>So weit für die in Satz 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemestern keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für diese keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 2

### **Semesterzurechnung und Aufnahmegrenzen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit für höhere Fachsemester gemäß § 1 Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1, findet in denen in § 1 genannten Studiengängen eine Zulassung für höhere Fachsemester auch dann nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
  
- (2) <sup>1</sup>Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend. <sup>2</sup>Im gleichen Studiengang ist die mehrmalige Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester ohne Anrechnung von Fachsemestern grundsätzlich möglich, falls die zulassungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### § 3

#### Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren

Von den gemäß § 1 festgelegten Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen werden gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1, Art. 5 Abs. 3 BayHZG folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):

1. Vorabquoten für den Bereich der Bachelorstudiengänge:

<b>Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG</b>	<b>B-BW</b>	<b>B-IB</b>	<b>B-IBT</b>	<b>B-IN/ B-MIN/ B-WIN</b>	<b>B-SA</b>	<b>B-EBL</b>
Nr. 1 (außergewöhnliche Härte)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 2 (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind)	5 %	10 %	10 %	5 %	5 %	5 %
Nr. 3 (Qualifikation über noch nicht abgeschlosse- nen Studiengang)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 4 (Zweitstudium)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 5 (qualifizierte Berufstätige gem. Art. 88 BayHIG)	5 %	3 %	3 %	5 %	9 %	10 %
<b>Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG</b>	<b>B-BW</b>	<b>B-IB</b>	<b>B-IBT</b>	<b>B-IN/ B-MIN/ B-WIN</b>	<b>B-SA</b>	<b>B-EBL</b>
Nr. 1 (Spitzensport)	1 %	1 %	0 %	1 %	1 %	1 %
Nr. 2 (Verbundstudium)	8 %	4 %	6 %	8 %	4 %	3 %
<b>Gesamt</b>	<b>25%</b>	<b>24%</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>

2. Vorabquoten für den Bereich der Masterstudiengänge:

<b>Vorabquoten gem.</b> Art. 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 <b>Satz 1 Nr. 1, 2</b> BayHZG	M-IAS
Nr. 1 (außergewöhnliche Härte)	2 %
Nr. 2 (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind)	10 %
<b>Vorabquoten gem.</b> Art. 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 <b>Satz 2</b> Nr. 1 BayHZG	M-IAS
Nr. 1 (Spitzensport)	0 %
<b>Gesamt</b>	12 %

**§ 4**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Mai 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Mai 2026. Das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums erfolgte mit Datum vom 16. März 2026.

Nürnberg, den 28. Mai 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 15; [www.th-nuern-berg.de](http://www.th-nuern-berg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 1. Juni 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.